

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3444/2001-MPA BS

**Gegenstand:**

Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion in Metallständerbauweise einschließlich Einbauten und einer beidseitigen Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F30 gemäß DIN 4102-2:1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

entspr. lfd. Nr. C 4.2 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung Juni 2021

Bauarten zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas

**Antragsteller:**

Superglass Dämmstoffe  
Industriestraße 12  
64297 Darmstadt

**Ausstellungsdatum:**

11.11.2021

**Geltungsdauer:**

01.01.2022 bis 31.12.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3444/2001-MPA BS vom 07.06.2016.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3444/2001-MPA BS ist erstmals am 10.12.2001 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließende Trennwandkonstruktionen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2:1977-09\*) angehören.

1.1.2 Die nichttragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk, einer beidseitigen Beplankung aus Gipsplatten, Einbauten und einer innenliegenden Dämmung. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 10 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

## 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2 zu befestigen.

Wird die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion z. B. an Unterdecken befestigt oder auf Doppelböden gestellt, so ist die Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen.

- 1.2.2 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

- 1.2.3 Die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf  $h = 3$  m (siehe Abschnitt 2, Tabelle 2) begrenzt. Durch die Vorgaben von DIN 4103-1:2015-06 für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m) und den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.4 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu  $d = 0,5$  mm Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

Zusätzliche Bekleidungen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz oder Verblendungen, sind erlaubt. Bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.

- 1.2.5 Folien und Bahnen innerhalb der Konstruktion, auch aus brennbaren Baustoffen mit einer Dicke  $d \leq 0,5$  mm beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsdauer des Gegenstandes nach Abschnitt 1.1 nicht.

- 1.2.6 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Im Übrigen dürfen derartige Dosen an jeder beliebigen Stelle angeordnet werden. Die Ausführung muss gemäß Abschnitt 2.2.6 erfolgen.

- 1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

- 1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, erforderlich.

- 1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.



- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV - BGBl. I S. 94), der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) oder der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.



**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte im Gebrauchszustand [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Wärmedämmstoff aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162 der SUPERGLASS DÄMMSTOFFE, Darmstadt, (Glaswolle, Schmelzpunkt < 1000°C)	≥ 40	-	nichtbrennbar
Gipsplatten Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520	12,5	≥ 810	nichtbrennbar
Gipsplatten Typ GKB nach DIN 18180 und Typ D nach DIN EN 520	9,5 bzw. 18	≥ 810	nichtbrennbar
Fugenspachtel nach DIN EN 13963	-	-	nichtbrennbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Trennwandkonstruktionen sind in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten und den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennwerte der Trennwandkonstruktionen kann der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

**Tabelle 2: Nichttragende, raumabschließende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 30 Zusammenstellung der wichtigsten Kennwerte**

Feuerwiderstandsklasse	Unterkonstruktion aus Stahlblechprofilen gemäß DIN 18182-1 bzw. gemäß DIN EN 14195		Beklankung Art/Anzahl Lagen/Dicke	Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566		Zulässige Wandhöhe in m	Dämmung Dicke / Rohdichte
	Decke und Boden	Ständer		Maße mm	Abstand mm		
F 30	≥ UW 50 t ≥ 0,6 mm	≥ CW 50 t ≥ 0,6 mm, a ≤ 625 mm	GKF / DF 1 x 12,5 mm	≥ 3,5 x 25	≤ 250	3	Mineralwolle nach DIN EN 13162 der SUPERGLASS DÄMMSTOFFE, Darmstadt (Glaswolle mit Schmelzpunkt von < 1000°C) d ≥ 40 mm
			GKB / D 2 x 9,5 mm	≥ 3,5 x 25 (1. Lage) und ≥ 3,5 x 35 (2. Lage)			
			GKB / D 1 x 18 mm	≥ 3,5 x 35			

### 2.2.1 Unterkonstruktion

Die Decken- bzw. Bodenanschlussprofile und die Metallständer müssen nach den Angaben von DIN 18182-1 bzw. DIN EN 14195 ausgeführt werden. Die Decken- bzw. Bodenanschlussprofile müssen aus UW-Profilen ≥ 50-06 bestehen. In die UW-Profilen müssen Metallständer aus CW-Profilen ≥ 50-06 im Abstand von a ≤ 625 mm eingestellt werden.

Die Trennwände dürfen auch mit Doppelständern ausgeführt werden. Das Doppelständerwerk aus CW-Profilen darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern ausgeführt werden. Die Ständerprofile der beiden Ständerreihen sind jeweils paarweise gegenüberliegend anzuordnen. Hinsichtlich der Ausführung der Doppelständer sind die Angaben gemäß DIN 18183-1 einzuhalten.

### 2.2.2 Beplankung

#### 2.2.2.1 Beplankung aus einlagigen d = 12,5 mm dicken Gipsplatten

Die Beplankung der Trennwandkonstruktionen muss aus d = 1 x 12,5 mm dicken Gipsplatten (Gipsplatten Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520) mit den Abmessungen von b x h ≤ 1250 mm x 2500 mm bestehen.

Die beidseitig der Trennwand angeordnete Beplankung muss eine geschlossene Oberfläche aufweisen und ist auf den Ständern dicht zu stoßen.

Die Befestigung der Gipsplatten auf den Ständerprofilen hat mit Schnellbauschrauben aus Stahl mit den Abmessungen Ø ≥ 3,5 mm x 25 mm im Abstand von a ≤ 250 mm zu erfolgen.



Die senkrechten Fugen sind um  $a = 625$  mm (bzw. Ständerabstand) zu versetzen, wobei vertikale Fugenstöße auf den Ständern angeordnet werden müssen.

Horizontale Fugen sind um  $a \geq 200$  mm zu versetzen. Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Die horizontalen Stoßfugen müssen zusätzlich mit  $b = 100$  mm breiten und  $d = 12,5$  mm dicken Gipsplatten-Streifen Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 hinterlegt werden und die Befestigung der Plattenstreifen an der Beplankung muss jeweils mit Schnellbauschrauben aus Stahl  $\varnothing 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $a \leq 100$  mm erfolgen.

### **2.2.2.2 Beplankung aus einlagigen $d = 18$ mm dicken Gipsplatten**

Die Beplankung der Trennwandkonstruktionen muss aus  $d = 1 \times 18$  mm dicken Gipsplatten (Gipsplatten Typ GKB nach DIN 18180 und Typ D nach DIN EN 520) mit den Abmessungen von  $b \times h \leq 1250$  mm x 2500 mm bestehen.

Die beidseitig der Trennwand angeordnete Beplankung muss eine geschlossene Oberfläche aufweisen und ist auf den Ständern dicht zu stoßen.

Die Befestigung der Gipsplatten auf den Ständerprofilen hat mit Schnellbauschrauben aus Stahl mit den Abmessungen  $\varnothing \geq 3,5$  mm x 35 mm im Abstand  $a \leq 250$  mm zu erfolgen.

Die senkrechten Fugen sind um  $a = 625$  mm (bzw. Ständerabstand) zu versetzen, wobei vertikale Fugenstöße auf den Ständern angeordnet werden müssen.

Horizontale Fugen sind um  $a \geq 200$  mm zu versetzen. Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Die horizontalen Stoßfugen müssen zusätzlich mit  $b = 100$  mm breiten und  $d = 12,5$  mm dicken Gipsplatten-Streifen Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 hinterlegt werden und die Befestigung der Plattenstreifen an die Beplankung muss jeweils mit Schnellbauschrauben aus Stahl  $\varnothing 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $a \leq 100$  mm erfolgen.

### **2.2.2.3 Beplankung aus zweilagigen $d = 9,5$ mm dicken Gipsplatten**

Die Beplankung der Trennwandkonstruktionen muss aus  $d = 2 \times 9,5$  mm dicken Gipsplatten (Gipsplatten Typ GKB nach DIN 18180 und Typ D nach DIN EN 520) mit den Abmessungen von  $b \times h \leq 1250$  mm x 2500 mm bestehen.

Beide Plattenlagen der beidseitig der Trennwand angeordneten Beplankung müssen eine geschlossene Oberfläche aufweisen und sind jeweils auf den Ständern dicht zu stoßen.

Beide Plattenlagen sind mit Schnellbauschrauben aus Stahl auf den Ständerprofilen zu befestigen. Die 1. Plattenlage ist mit Schnellbauschrauben  $\varnothing 3,5$  mm x 25 mm und die 2. Plattenlage mit Schnellbauschrauben  $\varnothing 3,5$  mm x 35 mm zu befestigen, wobei der Abstand der Schnellbauschrauben beider Plattenlagen  $a \leq 250$  mm betragen muss.

Die senkrechten Fugen, sowohl innerhalb einer Beplankungslage als auch zwischen der 1. Plattenlage und der 2. Plattenlage, sind jeweils um  $a = 625$  mm (bzw. Ständerabstand) zu versetzen, wobei vertikale Fugenstöße stets auf den Ständern angeordnet werden müssen.



Horizontale Fugen innerhalb einer Beplankungslage sind um  $a \geq 200$  mm zu versetzen. Der Abstand der Horizontalfugen der 1. Plattenlage zu den Horizontalfugen der 2. Plattenlage muss mindestens  $a \geq 200$  mm betragen. Kreuzfugen sind nicht zulässig.

Die horizontalen Stoßfugen der unmittelbar an den Ständern anliegenden unteren Plattenlage (1. Plattenlage) müssen zusätzlich mit  $b = 100$  mm breiten und  $d = 12,5$  mm dicken Gipsplatten-Streifen Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520 hinterlegt werden und die Befestigung der Plattenstreifen an die Beplankung muss jeweils mit Schnellbauschrauben aus Stahl  $\varnothing 3,5$  mm x 25 mm in Abständen von  $a \leq 100$  mm erfolgen.

### 2.2.3 Fugenausbildung

Die Fugen der 1. Plattenlage sind mit Gipsspachtel nach DIN EN 13963 zu verfüllen, die sichtseitigen Fugen und Schraubenköpfe der Gipsplatten sind gemäß DIN 18181 mit einem Gipsspachtel nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

Bei der zweilagigen Konstruktion gemäß Abschnitt 2.2.2.3 müssen auf den Fugen der äußeren Plattenlage Glasfaser-Bewehrungsstreifen eingelegt werden.

### 2.2.4 Dämmung

Zwischen den Ständerprofilen ist ein  $d \geq 40$  mm dicker Wärmedämmstoff aus Mineralwolle nach DIN EN 13162 der SUPERGLASS DÄMMSTOFFE, Darmstadt (Glaswolle-Platten bzw. -Filze mit einem Schmelzpunkt von  $< 1000^\circ\text{C}$  nach DIN 4102-17), anzuordnen. Die Dämmplatten- bzw. -Filze sind dicht zu stoßen und durch strammes Einpassen zwischen den Ständern in der Lage zu sichern.

### 2.2.5 Anschlüsse umgebende Bauteile

#### 2.2.5.1 Feste Anschlüsse

Im Bereich des Decken- und Fußbodenanschlusses sowie im seitlichen Anschlussbereich sind die UW-/CW-Profile kraftschlüssig mit Kunststoff-Nageldübeln  $\geq \varnothing 6$  mm x 45 mm im Abstand von  $a \leq 500$  mm an den Massivbauteilen zu befestigen.



Alternativ dürfen Dübel aus Stahl (z. B. Stahlschrauben / Stahldübel, Nagelanker)  $\geq M6$  bzw.  $\varnothing \geq 6$  mm (Spannungsquerschnittsfläche jeweils  $\geq 20,1$  mm<sup>2</sup>) verwendet werden, die für den Untergrund sowie die Anwendung geeignet sind und die den Angaben gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, bzw. einer europäisch technischen Zulassung (ETA) bzw. einer europäisch technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Befestigungsmittel trifft, sind bei Anschluss an Stahlbeton Befestigungsmittel aus Stahl der Mindestgröße M8 mit der doppelten Setztiefe (z. B.  $2h_{ef}$ ) - mindestens jedoch 60 mm tief – und einer maximalen rechnerische Zugbelastung je Dübel von 500 N (vgl. DIN 4102-4 : 2016-05, Abschnitt 11.2.6.3) einzubauen. Die effektive Setztiefe ( $h_{ef}$ ) ist der gültigen Zulassung bzw. Bewertung zu entnehmen. Die Belastung auf die Dübel kann als zentrische Zugbeanspruchung (N), Querbeanspruchung (V) oder als Kombination (Schrägzugbeanspruchung) aus beiden aufgebracht werden.

Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle erbracht wurde.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z. B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

Feste verspachtelte Anschlüsse an angrenzenden Massivbauteilen sind dicht auszuführen (siehe Anlage 1). Als Dichtungstreifen sind Randstreifen aus Mineralwolle (Steinwolle, nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$  nach DIN 4102-17), bzw. nichtbrennbare Dichtungsbänder,  $\rho \geq 100 \text{ kg/m}^3$  anzuordnen.

Die vg. Dichtungstreifen müssen eine Ausgangsdicke von  $d \approx 10 \text{ mm}$  aufweisen und sind im Einbauzustand auf  $d \approx 5 \text{ mm}$  komprimiert einzubauen. Die vg. Dichtungstreifen sind durch Verspachtelung der Beplankung in ganzer Beplankungsdicke oder durch die Beplankung abzudecken.

Die Trennwandkonstruktionen dürfen an bekleidete Stahlbauteile angeschlossen werden, die eine Feuerwiderstandsklasse aufweisen, die eine Stufe höher ist als die der Trennwandkonstruktion (d. h. F 60). Für die bekleideten Stahlbauteile muss ein bauaufsichtlicher Nachweis (DIN 4102-4 oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) vorliegen. Der Anschluss muss mit geeigneten Befestigungsmitteln erfolgen, die mindestens die o. g. Spannungsquerschnittsflächen aufweisen. Die Abstände dieser Befestigungsmittel dürfen die o. g. Abstände nicht überschreiten.

## 2.2.6 Einbauten

### 2.2.6.1 Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen

In die Trennwandkonstruktion dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw.) eingebaut werden. Die Öffnungen für den Einbau sind in entsprechender Größe in die Beplankung geschnitten und evtl. verbleibende Ringspalte zwischen der ELT-Dose und der Beplankungslaubung sind in Dicke der Beplankung hohlraumfüllend dicht zu verschließen.

Die Elektrodose ist auf der Rückseite (Wandinneres) in ein ca. 20 mm dickes Gipsbett einzulegen (s. Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis).

Die im Bereich des vg. Gipsbetts befindliche Dämmung der Wandkonstruktion ist entsprechend zu komprimieren und darf nicht entfernt werden.

Die Elektrodosen dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau und zum Einbau der ELT-Dosen können der Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entnommen werden.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 11).



#### 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

#### 6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 14.06.2021 (Nds. MBl. Nr. 23/2021, S. 1030-1072) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
ORR Dipl.-Ing. Thorsten Mitmann  
Stellv. Leiter der Prüfstelle



  
i. A.  
Dipl.-Ing. Christian Rabbe  
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-17:2012-17	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen und Prüfung
DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände – Teil 1: Anforderungen und Nachweise
DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18181:2014-09	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN 18182-2:2019-12	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
DIN 18183-1:2018-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14195:2020-07	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Rund- erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)



Muster für

## Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3444/2001-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 11.11.2021 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

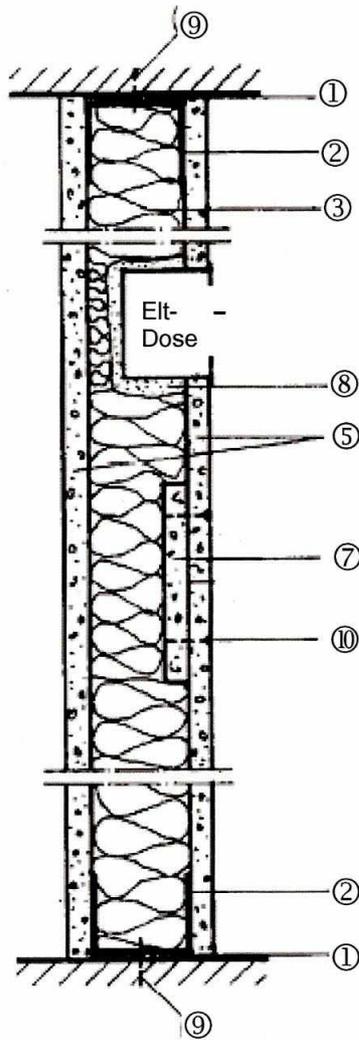
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



---

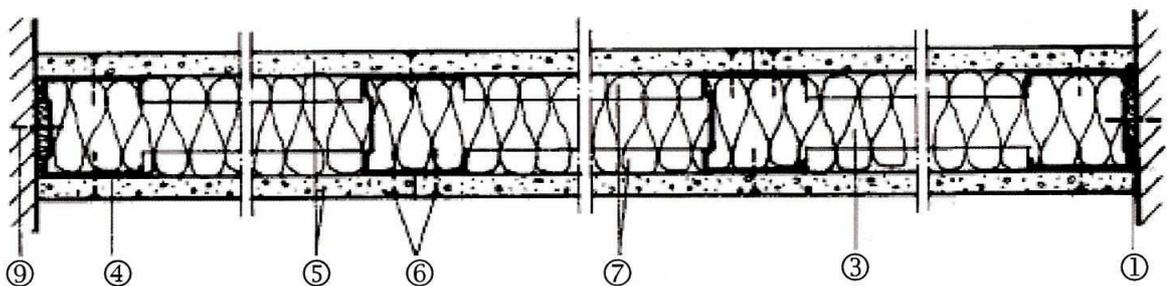
\*) Nichtzutreffendes streichen

! Schnitt A-A



- ① Dämmstreifen
- ② UW-Profil  $\geq 50-06$
- ③ Mineralwolle- Dämmung nach DIN EN 13162 der SUPERGLASS DÄMMSTOFFE, Darmstadt, (Glaswolle, Schmelzpunkt  $< 1000^{\circ}\text{C}$ )
- ④ CW-Profil  $\geq 50-06$
- ⑤ Gipsplatte gemäß Abschnitt 2.2.2
- ⑥ Schnellbauschrauben gemäß Abschnitt 2, Tabelle 2,  $a \leq 250 \text{ mm}$
- ⑦ Stoßhinterlegung aus Gipsplatten- Streifen (s. Abschnitt 2.2.2)
- ⑧ Gipsbett
- ⑨ Befestigung gemäß Abschnitt 2.2.5,  $a \leq 500 \text{ mm}$
- ⑩ Schnellbauschrauben  $3,5 \text{ mm} \times 25 \text{ mm}$ ,  $a \leq 100 \text{ mm}$

!Schnitt B-B



**Nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktion**

der Feuerwiderstandsklasse **F 30** nach DIN 4102-2:1977-09

Vertikal- und Horizontalschnitt



Anlage 1 zum  
abP Nr.:  
P-3444/2001-MPA BS  
vom 11.11.2021